



Amtsblatt
der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Merxleben,
Nägelstedt, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 15

Donnerstag, den 18. Januar 2018

Nummer 1

– Nichtamtlicher Teil –



Seit Dezember freie Fahrt der Kreisel Thamsbrücker Straße/ Kleinspehnstraße



www.badlangensalza.de

Amtlicher Teil

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 14.12.2017 (Beschluss-Nr.: 83-07/VI/2017 bis 101-07/VI/2017) werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 20.12.2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 83-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016.

Die festgestellte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ist mit dem Beschluss über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom **22. Januar 2018 bis 04. Februar 2018** im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza öffentlich ausgelegt und kann während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag, Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	17 (mehrheitlich)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	3

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 84-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016.

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 kann gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom **22. Januar 2018 bis 04. Februar 2018** im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag, Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	16 (mehrheitlich)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	4

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 85-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Entlastung des Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten und des Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2016

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt laut § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten und des Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2016.

Der Beschluss über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 kann gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom **22. Januar 2018 bis 04. Februar 2018** im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag, Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen und bis zur Feststel-

lung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	16 (mehrheitlich)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	4

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 86-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Einbringung des Entwurfs zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2018

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza nimmt den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplanes 2018 zur Kenntnis und verweist die Dokumente in den Haupt- und Finanzausschuss. Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	21
davon Ja-Stimmen:	21 (einstimmig)
Gegenstimmen	-
Stimmenthaltungen	-

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 87-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Richtlinie zur Förderung von Kultur, Kunst, Soziales, Sport und Tourismus in der Stadt Bad Langensalza

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza die in der Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung von Kultur, Kunst, Soziales, Sport und Tourismus in der Stadt Bad Langensalza.

Änderungsantrag der SPD-Fraktion:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Anpassung der von der Verwaltung vorgelegten Beschlussvorlage

Unter Punkt 7.1.2

„Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung beim zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Bad Langensalza nach Möglichkeit bis zum 31.3 des laufenden Jahres einzureichen“.

Ein zentraler Ansprechpartner für die Vereine wird festgelegt.

Der Beschluss dieser Richtlinie wird im Heimatboten (zusätzlich zum amtlichen Teil) bekannt gegeben und dort das Antragsformular mit abgedruckt sowie eine Download-

Möglichkeit auf der städtischen Website geschaffen und auch darüber im Heimatboten informiert.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	21
davon Ja-Stimmen:	21 (einstimmig)
Gegenstimmen	-
Stimmenthaltungen	-

Abstimmungsergebnis zum gesamten Beschlussantrag:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	21
davon Ja-Stimmen:	19 (mehrheitlich)
Gegenstimmen	2
Stimmenthaltungen	-

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Richtlinie

zur Förderung von Kultur, Kunst, Soziales, Sport und Tourismus in der Stadt Bad Langensalza

Vorwort

Eine wichtige Aufgabe im freiwilligen Tätigkeitsbereich der Stadt ist es die örtlichen, als gemeinnützig anerkannten Vereine, mit Sachleistungen zu unterstützen und finanziell zu fördern. Ihnen gleichgestellt sind Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Ortsgruppen, die in Bad Langensalza örtlich arbeiten, wenn auch die Träger überörtlich oder regional ansässig sind. Sie sind Träger von Aufgaben für die Allgemeinheit oder üben eine an die Öffentlichkeit gerichtete Tätigkeit aus.

Im Folgenden bezeichnet der Begriff „Verein“ die vorangestellten Personenvereinigungen, deren Satzungszweck und Tätigkeit steuerbegünstigte Zwecke nachhaltig unterstützen.

Mit dieser Richtlinie soll die Unterstützung der Stadt Bad Langensalza bei der Tätigkeit der örtlichen Vereine auf sozialem, gesellschaftlichem, kulturellem und sportlichem Gebiet sichergestellt werden.

Anliegen der Stadt Bad Langensalza ist es, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen in der Stadt zu ermöglichen, um die Vereinsarbeit und speziell die in den Vereinen so wichtige Jugendarbeit zu intensivieren.

Es steht eine gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung der Vereine im Focus, die danach ausgerichtet wird, den sich wandelnden örtlichen Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden.

Dabei sollen die zu unterstützenden Projekte und Veranstaltungen hauptsächlich unter dem Schwerpunkt der Förderung von Kindern und Jugendlichen, der Nachwuchsförderung, der Sportförderung und der kulturellen Förderung stehen.

Auf diesen Grundgedanken basieren die nachfolgenden Vorschriften:

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Stadt Bad Langensalza gewährt nach dieser Richtlinie Zuwendungen für die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen der Kultur, der Kunst, dem Bereich des Sports, dem Sozialbereich oder der Traditions- und Heimatpflege in der Stadt Bad Langensalza.

1.2 Bewilligte Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für den im Antrag bezeichneten und im Bewilligungsbescheid genehmigten Zweck zu verwenden.

1.3 Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr.

1.4 Es wird nach dem Nachrangprinzip gefördert: Der Zuwendungsempfänger hat im

Rahmen seiner Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers voraus.

2. Gegenstand der Förderung

Grundsätzlich werden die Zuwendungen nur in Form einer **Projektförderung** gewährt.

2.1 Gefördert werden

- kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte
- Projekte zur Bewahrung und Aneignung des kulturellen Erbes
- Projekte zur Pflege von Traditionen und Heimatfesten
- Umwelt- und Naturschutzprojekte
- Projekte zur Förderung des Vereinslebens
- Sportliche Veranstaltungen und Vereinsturniere
- Projekte der Kinder- und Jugendarbeit
- Projekte der Behinderten und Seniorenarbeit
- regionale und überregionale Veranstaltungen, die den Zielsetzungen dieser Richtlinie und damit dem gemeindlichen Interesse entsprechen
- im Einzelfall zu entscheidende Projekte, die den Fördergrundsätzen entsprechen

2.2 Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen
- Instandhaltungs- und Verschönerungsarbeiten an Vereinsgebäuden
- Pflegearbeiten auf Vereinsgrundstücken
- Materialien, Geräte und Ausstattungsgegenstände für die laufende Vereinsarbeit
- vereinsinterne Feiern
- laufende Geschäftskosten

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Vereine

- die ihren Sitz in Bad Langensalza haben,
- welche über eine gültige Satzung verfügen und im Vereinsregister eingetragen sind
- deren Mitgliedschaft im Verein für jeden offensteht,
- die regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag erheben,
- die geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen und
- die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bieten sowie
- bei Projekten mit Kindern und Jugendlichen eine Erklärung zum aktiven Jugendschutz in der Vereinstätigkeit nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

- an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches städtisches Interesse besteht.
- bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des zuständigen Fachbereiches der Stadtverwaltung.
- der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

- der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bietet
- die ausgereichten Mittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der **Projektförderung** als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben/Projekt entstehenden Ausgaben.

5.2 Die Zuwendung wird je nach Lage im Einzelfall und gegebenenfalls in Abstimmung mit weiteren Zuwendungsgebern als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

5.3 In geeigneten Fällen erfolgt eine Festbetragsfinanzierung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Auf die Förderung durch die Stadt Bad Langensalza ist innerhalb des Projektes/des Vorhabens in geeigneter Form hinzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Für die Gewährung von Zuwendungen ist zwingend eine schriftliche Antragstellung erforderlich. Es ist das von der Stadtverwaltung Bad Langensalza dafür vorgegebene Formblatt zu verwenden, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:

Dieses muss enthalten:

- Name, Anschrift, Bankverbindung des empfangsberechtigten Zuwendungsempfängers
- Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters bzw. der/s Vereinsvorsitzenden
- eine ausführliche Projektbeschreibung
- Angaben über den Veranstaltungsort, die Einzeltermine, den Abschluss der Maßnahme

Darüber hinaus muss der Förderantrag einen Finanzierungsplan enthalten, aus dem die Aufwendungen und ihre geplante Finanzierung deutlich werden.

Der Antragsteller hat in seinem Finanzierungsplan alle durch das Projekt erzielten Einnahmen, z.B. eigene finanzielle Mittel, Fördermittel Dritter (öffentliche oder private), Eintrittsgelder, Verkaufserlöse aus Getränkeverkauf, Sachmittel und Arbeitsleistung, mit denen die Aufwendungen gedeckt werden, anzugeben.

Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein und ist bindend.

Dem Zuwendungsantrag müssen aussagefähige Unterlagen beigelegt sein, die die Prüfung der Antragsberechtigung und des Vorhabens ermöglichen (z. B. aktuelle Vereinssatzung, Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie weitere sich aus Punkt 3. der Richtlinie ergebende Unterlagen/Erklärungen).

7.1.2 Der Antrag auf Förderung ist in einfacher Ausfertigung beim zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Bad Langensalza nach Möglichkeit bis zum 31.03. des laufenden Jahres (Projektjahr) einzureichen.

7.1.3 Ein zentraler Ansprechpartner für die Vereine wird vom zuständigen Fachbereich festgelegt. Der Beschluss dieser Richtlinie wird im Amtsblatt auch im nichtamtlichen Teil bekannt gegeben und dort das Antragsformular mit abgedruckt.

Gleichzeitig wird auf der städtischen Internetpräsenz eine Downloadmöglichkeit eingerichtet und diesbezüglich ebenfalls im Amtsblatt informiert.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Über alle Anträge entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung.

Der zuständige Fachbereich der Stadtverwaltung informiert den Ausschuss, welche finanziellen Mittel im laufenden Jahr noch zur Verfügung stehen und welche Zuschüsse die Antragsteller bereits erhalten haben und erarbeitet eine fachlich begründete Beschlussempfehlung zur Zuwendungshöhe.

7.2.2 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Zuwendungsbescheid muss die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, den Verwendungszweck, den Bewilligungszeitraum, die Zuwendungsart, die Höhe der Zuwendung sowie den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten; es ist anzuordnen, dass nicht verbrauchte Zuwendungen unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen sind.

7.2.3 Die Auszahlung erfolgt nach Bescheiderteilung auf die im Förderantrag angegebene Bankverbindung.

7.3 Verwendungsnachweis

7.3.1 Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der ausgereichten Zuschüsse ist gegenüber dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung unmittelbar nach Abschluss der Verwendung aber spätestens bis zum 15.12. des laufenden Jahres vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht beinhaltet die detaillierte Erläuterung der Verwendung der Zuwendung. Der zahlenmäßige Nachweis enthält nachvollziehbar alle mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehenden Einnahmen (Eintrittsgelder, Zuwendungen Dritter usw.) sowie sämtliche Ausgaben.

Das von der Stadtverwaltung vorgegebene Abrechnungsbogenformblatt ist zu verwenden. Als Belege sind soweit möglich Originalurkunden zu verwenden. Originalurkunden werden dem Zuwendungsempfänger nach der Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgegeben.

7.3.2 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden. Außerdem kann der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.

7.3.3 Die dazu bestimmten Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs der Stadtverwaltung sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Langensalza sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Hierzu können Bücher und Belege angefordert oder eingesehen werden.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- eine auflösende Bedingung insbesondere durch eine Verringerung der zuwendungsfähigen Ausgaben eingetreten ist.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht bald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere wenn der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder gegen das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendung verstößt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 ThürVwVfG mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v.H. (§ 49a Abs. 4 ThürVwVfG) für das Jahr verlangt werden.

9. Sonstiges

Die Zuwendungsempfänger haben sich in einer separaten Erklärung zu verpflichten, von der Stadt Bad Langensalza geförderte Projekte und Maßnahmen nach Möglichkeit und Abstimmung auch anderen Vereinen und Projektträgern unter Berücksichtigung der Selbstkosten zur Nutzung zu überlassen.

10. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit der Ausfertigung des zustimmenden Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza durch den Bürgermeister in Kraft.

Der Beschluss und diese Richtlinie sind im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt zu machen.

Zugleich tritt die „Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Verbänden“ vom 21.04.1994 außer Kraft.

Bad Langensalza, den 18. Dezember 2017

Bernhard Schönau

- Dienstsiegel -

Bürgermeister

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 88-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Festlegung von Entgelten für den Besuch der Themengärten mit Saisonbeginn 2018

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza erteilt seine Zustimmung zu den der Beschlussfassung beigefügten Aufstellungen über Höhe der Entgelte und Öffnungszeiten für die Themengärten mit Saisonbeginn 2018

Der Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza wird ermächtigt, witterungsbedingt geänderte Öffnungszeiten der Einrichtung zu verfügen

Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Änderungsantrag der SPD-Fraktion:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Anpassung der von der Verwaltung vorgelegten Beschlussvorlage Hinsichtlich der Entgelte für den Besuch Tarifgruppe:

Jahresticket für die Einzelgärten 10,00 €

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 25

davon anwesend: 22

davon Ja-Stimmen: 22 (**einstimmig**)

Gegenstimmen -

Stimmenthaltungen -

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -
Abstimmungsergebnis zum gesamten Beschlussantrag:
 Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 25
 davon anwesend: 22
 davon Ja-Stimmen: 22 (**einstimmig**)
 Gegenstimmen -
 Stimmenthaltungen -

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönauf
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zum Beschluss „Festlegung von Entgelten für den Besuch der Themengärten mit Saisonbeginn 2018“ zur Sitzung des Stadtrates am 14.12.2017

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt folgende Entgelte zu den festgelegten Öffnungszeiten für den Besuch der Einrichtung zu erheben:

Tarifgruppe	Entgelte pro Person (Brutto)	
	Einzel-ticket	Kombi-ticket
	nur ein Garten	alle Gärten in 3 Tagen
Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	4,00 €	10,00 €
Tageskarte mit Ermäßigung*	3,00 €	8,00 €
Tageskarte im Gruppentarif (mindestens 15 Personen)	3,00 €	7,00 €
Hauptblüteticket (Gültigkeit wird durch Aushang bekanntgegeben)	5,00 €	11,00 €
Hauptblüteticket mit Ermäßigung*	4,00 €	9,00 €
Hauptblüteticket im Gruppentarif (mindestens 15 Personen)		8,00 €
Jahresticket	10,00 €	35,00 €
Feierabendticket (Eintritt ab 17 Uhr)	2,00 €	

***Ermäßigung wird gewährt für**

Jugendliche / Auszubildende und Studenten mit Vorlage des entspr. Nachweises

Inhaber einer gültigen Kurkarte der Stadt Bad Langensalza
 Besucher mit einer tagesaktuellen Eintrittskarte des Baumkronenerlebnisparks, des Friederikentherme, der Museen oder der Kindererlebniswelt der Stadt Bad Langensalza oder des Wildkatzenhofes Hütscheroda
 Inhaber der EhrenamtsCard und der ThüringenCard
 Menschen mit Behinderung bei Vorlage des Nachweises (Grad der Behinderung min. 70%)

Freier Eintritt wird gewährt für:

Kinder bis 12 Jahre
 Begleitpersonen von Kindergruppen (bis 12 Jahre)
 Busfahrer und Reiseleiter von Reisegruppen
 Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit dem Merkzeichen „B“

Besondere Hinweise:

Bei Veranstaltungen werden gesonderte Entgelte festgelegt.

Vegetationsbedingt können abweichende Entgelte durch den Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza festgelegt werden.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt zu folgenden Öffnungszeiten für den Besuch der Einrichtung die festgelegten Entgelte zu erheben:

Rosengarten

01.01. - 30.04. geschlossen
 01.05. - 31.10. täglich 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 01.11. - 31.12. geschlossen
Zur Hauptblüte im Zeitraum 10.06. - 31.7. wird ein erhöhtes Entgelt erhoben.

Aboretum

01.01. - 28./29.02. geschlossen
 01.03. - 31.10. täglich 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 01.11. - 31.12. geschlossen
Zur Hauptblüte im Zeitraum 20.03. - 13.05. wird ein erhöhtes Entgelt erhoben.

Japanischer Garten

01.01. - 28./29.02. geschlossen
 01.03. - 31.10. täglich 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 01.11. - 31.12. geschlossen

Botanischer Garten

01.01. - 30.04. geschlossen
 01.05. - 31.10. täglich 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 01.11. - 31.12. geschlossen
** Die Entgelte für den Botanischen Garten werden nach Errichtung und Inbetriebnahme einer automatischen Einlasskontrolle gesondert festgelegt.*

Der **Apothekergarten** öffnet entsprechend der Besuchszeiten im Thüringer Apothekenmuseum.

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 89-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Festlegung von Entgelten für den Besuch des Baumkronenerlebnisparks ab 01.01.2018

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza erteilt seine Zustimmung zu den der Beschlussfassung beigefügten Aufstellung über Höhe der Entgelte und Öffnungszeiten des Baumkronenerlebnisparks ab 01.01.2018.

Der Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza wird ermächtigt, witterungsbedingt geänderte Öffnungszeiten der Einrichtung zu verfügen

Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Änderungsantrag der SPD-Fraktion:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Anpassung der von der Verwaltung vorgelegten Beschlussvorlage

Hinsichtlich der Öffnungszeiten im Zeitraum November bis März:

Ergänzung der Öffnungszeiten der Erlebniswelt täglich 10 bis 16 Uhr

Hinsichtlich der Entgelte für den Besuch nach folgender Staffel:

Tarifgruppe:	Kombi	Einzel
Erwachsene (ab dem 18. Geburtstag)	12,00 €	8,00 €
Jugendliche/Auszubildende/ Studenten mit Nachweis	4,00 €	2,00 €
Gruppe mit mindestens 15 Personen	9,00 €	6,00 €
Menschen mit Behinderungen 70%	9,00 €	6,00 €
Rentner/Senioren mit Nachweis	9,00 €	6,00 €
Besucher mit besonderen Ermäßigungen*	9,00 €	6,00 €
Schüler in Schulklassen ab 7. Klasse	2,00 €	1,00 €
„Vier-Jahresezeiten-Karte“ für Erwachsene	40,00 €	
Kinder und Jugendliche bis 13. Geburtstag	frei	frei
Begleitpersonen für Behinderte mit Nachweis	frei	frei
Begleitpersonen 2 je Schulklasse	frei	frei

(Familienkarte wird entbehrlich - Entgelt für Kinder wird über Erwachsene entrichtet)

(* wie beschrieben)

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 25
davon anwesend: 22
davon Ja-Stimmen: 5
Gegenstimmen 15 (**mehrheitlich**)
Stimmenthaltungen 2

abgelehnt: X zurückgestellt: - verwiesen an: -

Abstimmungsergebnis zum gesamten Beschlussantrag:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 25
davon anwesend: 22
davon Ja-Stimmen: 16 (**mehrheitlich**)
Gegenstimmen 5
Stimmenthaltungen 1

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister (Siegel)

Anlage zum Beschluss „Festlegung von Entgelten für den Besuch des Baumkronenerlebnisparkes ab 01.01.2018“ zur Sitzung des Stadtrates am 14.12.2017

Zu den Öffnungszeiten:

Januar/Februar	während der Schulferien und am Wochenende	10 Uhr bis 16 Uhr
März	täglich	10 Uhr bis 16 Uhr
April bis Oktober	täglich	10 Uhr bis 19 Uhr
November bis Dezember	täglich	10 Uhr bis 16 Uhr

(Heiligabend und Silvester ist geschlossen).

beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza, folgende Entgelte für den Besuch der Einrichtung zu erheben:

Tarifgruppe	Entgelte pro Person (Brutto)	
	Gesamtticket	Einzelticket
Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	11,00 €	7,00 €
Jugendliche / Auszubildende und Studenten mit Vorlage des entspr. Nachweises	4,00 €	2,00 €
Gruppen (mindestens 15 Personen)	9,00 €	6,00 €
Schulklassen(mindestens 15 Schüler/ bis 7.Klasse)	2,00 €	1,00 €
Kinder ab 6 Jahre bis 13 Jahre (in Begleitung Erwachsener)	2,00 €	1,00 €
Kinder bis 6 Jahre (in Begleitung Erwachsener)	frei	frei
Familienkarte (2 Erwachs. u. mindestens 3 Kinder unter 13 Jahre)	24,00 €	14,00 €
Menschen mit Behinderung bei Vorlage des Nachweises	9,00 €	6,00 €
Besucher mit besonderen Ermäßigungen*	9,00 €	6,00 €

* Inhaber einer gültigen Kurkarte oder einer Jahresgartenkarte der Stadt Bad Langensalza, Besucher mit einer ta-

gesaktuellen Eintrittskarte der Gärten, des Thermalbades, der Museen oder der Kindererlebniswelt der Stadt Bad Langensalza oder des Wildkatzenendorfes Hütscheroda sowie Inhaber der EhrenamtsCard und der ThüringenCard.

Bei Veranstaltungen werden gesonderte Entgelte festgelegt.
Das „Schlechtwetter-Ticket“ entfällt.

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 90-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:
Beschluss zum Bewirtschaftungs- und Dienstleistungsvertrag „Sonstige Bewirtschaftung“ zwischen der Stadt Bad Langensalza und der KTL Kur und Tourismus Bad Langensalza GmbH

Antrag
Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza erteilt seine Zustimmung zum Bewirtschaftungs- und Dienstleistungsvertrag „Sonstige Bewirtschaftung“ zwischen der Stadt Bad Langensalza und der KTL Kur und Tourismus Bad Langensalza GmbH. Der Vertrag ist als Anlage dem Beschluss beigefügt und Bestandteil der Beschlussfassung. Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 25
davon anwesend: 22
davon Ja-Stimmen: 22 (**einstimmig**)
Gegenstimmen -
Stimmenthaltungen -

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister (Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 91-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:
Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zwischen der Stadt Bad Langensalza und der Kur- und Tourismus Bad Langensalza GmbH (KTL) über die Vermarktung der Stadt

Antrag
Der Stadtrat erteilt dem Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zwischen der Stadt Bad Langensalza und der Kur- und Tourismus Bad Langensalza GmbH (KTL) über die Vermarktung der Stadt seine Zustimmung. Der in der Anlage beigefügte Entwurf des Vertrages ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 25
davon anwesend: 22
davon Ja-Stimmen: 22 (**einstimmig**)
Gegenstimmen -
Stimmenthaltungen -

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister (Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 92-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Überplanmäßige Ausgabe - Projektanalyse, Vorbereitung und Durchführung, Vergabeverfahren- Sanierung „Friederiken Therme“

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza stimmt einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 70,0 TEUR (HHSt. 2.8600.001.954012), zur Finanzierung der Erarbeitung einer Projektanalyse, Vorbereitung und Durchführung von drei EU-weiten Vergabeverfahren zu.

Zur Deckung dieser Ausgabe stehen Mehreinnahmen in gleicher Höhe aus der Veranlagung zur Gewerbesteuer - (HHSt. 1.9000.00300) zur Verfügung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	22
davon Ja-Stimmen:	22 (einstimmig)
Gegenstimmen	-
Stimmenthaltungen	-

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 93-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Überplanmäßige Ausgabe - Sanierung „Friederiken Therme“

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza stimmt einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 98,0 TEUR (HHSt. 2.8600.001.954012), zur Finanzierung von Investitionen in der „Friederiken Therme“, welche im Zuge des 1. Bauabschnittes zur Attraktivierung der Einrichtung und deren weiteren Betrieb erforderlich sind zu.

Zur Deckung dieser Ausgabe stehen Mehreinnahmen in gleicher Höhe aus den Anteilen am Aufkommen der Gemeinschaftssteuer - Einkommenssteuer - (HHSt. 1.9000.0100) zur Verfügung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	22
davon Ja-Stimmen:	22 (einstimmig)
Gegenstimmen	-
Stimmenthaltungen	-

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 94-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Überplanmäßige Ausgabe - Bauherrenanteil Parkplatz „Greußengasse“

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza stimmt einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 99,4 TEUR (HHSt. 2.6800.099.9501), zur Finanzierung der rentierlichen Kosten aus der Errichtung des Parkplatzes „Greußengasse“ zu.

Zur Deckung dieser Ausgabe stehen Einnahmen aus Stellplatzablöse (HHSt. 2.6800.099.3500) in Höhe von 39.0 TEUR und Mehreinnahmen aus Anteilen der Gemeinschaftssteuer - Umsatzsteuer - (HHSt. 1.9000.0120) in Höhe von 60.4 TEUR zur Verfügung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	22
davon Ja-Stimmen:	22 (einstimmig)
Gegenstimmen	-
Stimmenthaltungen	-

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 95-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Langensalza vom 01.05.2014

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza erteilt seine Zustimmung zur Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Langensalza vom 01.05.2014. Die Satzung ist als Anlage dem Beschluss beigefügt und Bestandteil der Beschlussfassung.

Einzelantrag von Frau Croll:

Zurückweisung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	22
davon Ja-Stimmen:	11 (mehrheitlich)
Gegenstimmen	9
Stimmenthaltungen	2

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: Haupt- und Finanzausschuss

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 96-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Beschluss über den Abschluss des Verfahrens zur Einziehung der „Alleestraße“ der Stadt Bad Langensalza

Antrag

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Thüringer Straßengesetz (Thür-StrG) in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza, das Verfahren zur Einziehung der „Alleestraße“, bestehend aus einer Teilfläche von ca. 747 m² des Flurstücks 724/5 in der Gemarkung Bad Langensalza, durchzuführen. Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Flurkartenauszug, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Entwidmung abzuschließen, das mit der Bekanntmachung der Absicht zur Entwidmung im Amtsblatt Nr. 12/2017, vom 03.08.2017, eingeleitet wurde (§ 8 Abs. 3 S. 1 Thür-StrG). Die Bekanntmachung lag vom 03.08.2017 bis zum 19.11.2017 in der Ratswaage im Fachbereich II zur Einsichtnahme aus, in dieser Zeit sind keine Einwendungen bei der Stadtverwaltung eingegangen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	22
davon Ja-Stimmen:	19 (mehrheitlich)
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	3

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)



Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 97-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Beschlussfassung zur Besetzung der Ausschüsse Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt nachfolgende Besetzung des Bau-, Planungs- und Sanierungsausschusses:

Herr Frank Büchner scheidet seitens der CDU-Fraktion aus.

Die WIR-Wählergruppe entsendet als Vertreter Herrn Volkmär Winter.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	22
davon Ja-Stimmen:	22 (einstimmig)
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 98-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Beschlussfassung zur Besetzung der Ausschüsse Rechnungsprüfungsausschuss

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt nachfolgende Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses:

Frau Jane Croll scheidet seitens der CDU-Fraktion aus. Die WIR-Wählergruppe entsendet als Vertreter Herrn Bernd Jönsson.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	22
davon Ja-Stimmen:	22 (einstimmig)
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 99-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Beschlussfassung zur Besetzung der Ausschüsse Ausschuss Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt nachfolgende Besetzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren:

Herr Torsten Wronowski scheidet seitens der CDU-Fraktion aus und wird als Vertreter der WIR-Wählergruppe entsendet.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 25
davon anwesend: 22
davon Ja-Stimmen: 22 (**einstimmig**)
Gegenstimmen 0
Stimmenthaltungen 0

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 100-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Umbesetzungen im Aufsichtsrat der SHL Städtische Holding Bad Langensalza GmbH

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Umbesetzung des Aufsichtsrates SHL Städtische Holding Bad Langensalza GmbH wie folgt:

Herr Frank Büchner scheidet seitens der CDU-Fraktion aus.

Die WIR-Wählergruppe entsendet als Vertreter Herrn Bernd Jönsson.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 25
davon anwesend: 22
davon Ja-Stimmen: 22 (**einstimmig**)
Gegenstimmen 0
Stimmenthaltungen 0

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 101-07/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Anträge der Fraktionen

Antrag der WIR-Wählergruppe:

Beschlussfassung zur Besetzung der Ausschüsse

Haupt- und Finanzausschusses

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt nachfolgende Änderung bei der Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Die WIR-Wählergruppe entsendet als Vertreter Herrn Jochen Schmauch.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 25
davon anwesend: 22
davon Ja-Stimmen: 22 (**einstimmig**)
Gegenstimmen 0
Stimmenthaltungen 0

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 15. Dezember 2017

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 14.12.2017 unter Beschluss-Nr.: 83-07/VI/2017 beschlossene Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016, sowie die Beschlüsse zur Entlastung des Bürgermeisters (Beschluss-Nr.: 84-07/VI/2017) und des ersten und zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten (Beschluss-Nr.: 85-07/VI/2017) für das Haushaltsjahr 2016 werden entsprechend § 80 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Die festgestellte Jahresrechnung mit Ihren Anlagen, sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die festgestellte Jahresrechnung mit Ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom

22. Januar 2018 bis 04. Februar 2018

im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza öffentlich ausgelegt und kann während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag, Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Bad Langensalza, 20.12.2017

Bernhard Schönau

Bürgermeister

- Siegel -



Impressum

Heimatbote –

Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.